

## Wie der Staat mit dem Islam umgehen soll

Gottfried Leder

Wer sagen will, wie der Staat mit dem Islam umgehen soll, müsste eigentlich über den Islam schon möglichst viel – oder besser noch: fast alles – wissen. Schließlich ist der Islam ja nicht einfach eine Sache, mit der man so oder eben auch anders umgehen könnte. Der Islam ist eine Religion. Aber seine Anhänger sind zerstritten. Er steht für eine politische Kraft hohen Ranges. Aber man weiß nicht, wer für ihn verbindlich sprechen könnte. Der Islam ist Inbegriff eines großen Kulturreises. Er ist eine Weltanschauung, aus der viele ein umfassendes Gesellschaftsbild ableiten. Der Islam – das sind ungezählte Menschen, die meisten sehr friedlich und oft in ihrer Religion und ihren kulturellen Traditionen fest eingebunden. Aber es gibt unter ihnen auch einige, die aus ihrem Verständnis ihrer Religion heraus als Selbstmordattentäter im „heiligen Krieg“ zum Märtyrer werden wollen.

Islamwissenschaftler versichern uns: „Den Islam gibt es nicht!“ Wie aber soll man dann überhaupt mit ihm umgehen können? Die erste Stufe einer Antwort liegt dennoch nahe: Der Staat soll grundsätzlich genauso mit dem Islam umgehen, wie er überhaupt mit Religionen und Weltanschauungen und Gesellschaftsbildern und vor allem mit Menschen umgeht. Als freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat hat er eine Verfassung, an die er sich auch selbst halten muss. Aus ihr und den nachfolgenden Gesetzen ergeben sich für alle, die in diesem Staat leben, Rechte und Pflichten. Dennoch bleibt die Antwort schwierig, weil sich mit dem Is-

lam und seinen Anhängern erstmals auch bei uns eine Religion und ein Gesellschaftsbild mit dem Anspruch auf Gleichbehandlung zu Wort melden, die originär einem anderen, uns fremden Kulturreis entstammen.

### Kulturelle Vielfalt statt „multikulti“

Im eigenen Land gibt es nun ein Nebeneinander verschiedener Kulturen, und es ist für den Staat nicht gleichgültig, ob es zwischen ihnen zu einem Miteinander oder zu einem Gegeneinander kommt. Wir können unsere Frage also jetzt so stellen: Welche Möglichkeiten und Spielräume bietet unser demokratischer Verfassungsstaat auf seinem Boden für die Entwicklung und den Bestand einer „multikulturellen“ Gesellschaft, und welche Grenzen will und muss er dabei setzen und selbst einhalten?

Zuerst sind nun jedoch zwei scheinbar rein begriffliche Klärungen notwendig. Was genau meint die Rede von der „multikulturellen Gesellschaft“? Und: Welche Bedeutung kommt dabei dem Begriff und der Sache des „Pluralismus“ zu? Beides hat grundlegende Bedeutung. Schon das lateinische Teilwort „multi“ hat sehr unterschiedliche Sinngehalte. Im Multimedia-System ist alles miteinander verbunden. Die Multiple Sklerose aber ist eine unheilbare Nervenkrankheit. Auch das Wort „multikulturell“ weckt verschiedenste Empfindungen. Es hat Freunde und Gegner. Allein die Kurzform „multikulti“ zeigt, dass es sich hier auch um einen Kampfbegriff handelt. „Kulturelle

Vielfalt“ jedoch ist wiederum ein sehr erwünschter Zustand. Von ihr kann man gar nicht genug haben. Zum Problem kann „kulturelle Vielfalt“ aber dann werden, wenn sich verschiedene, einander zunächst fremde Kulturen im originären Wirkbereich einer dieser Kulturen begegnen. Mit der Präsenz des Islam ist genau das bei uns zunehmend der Fall.

Auch wer sich diese Begegnung als ein Miteinander wünscht, muss doch damit rechnen, dass diese verschiedenen Kulturen untereinander in Konflikt geraten. Wenn ein zunächst friedlicher Wettbewerb zwischen ihnen zum Verdrängungswettbewerb wird, ist der soziale Friede für alle in Gefahr. Sehr allgemein meint Multikulturalität also zunächst einen sozialen Tatbestand. Die Ehe zwischen einem muslimischen Ägypter und einer protestantischen Deutschen ist in diesem Sinne schon multikulturell. Von „multikultureller Gesellschaft“ sprechen wir, wenn von der Struktur der Gesamtgesellschaft eines Staates die Rede ist. Bei uns geht es dann um die Gesellschaft eines modernen Verfassungsstaates, der sich als freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat versteht.

Im Herbst 1980 prägten die beiden großen Kirchen auf einem Symposium den Kernsatz: „Wir leben in der Bundesrepublik in einer multikulturellen Gesellschaft.“ Das war zugleich die Aufforderung, diesen Zustand als Chance zu begreifen. Ein Autor schrieb damals, in einer multikulturellen Gesellschaft lebten „Menschen mit verschiedener Abstammung, Sprache, Herkunft und Religionszugehörigkeit so zusammen, dass sie deswegen weder benachteiligt noch bevorzugt werden“. Konflikte würden „im Dialog gelöst und nicht durch die Benachteiligung von Minderheiten“. Das Leben werde aber „auch künftig überwiegend von der Mehrheitskultur bestimmt bleiben“, und das „Miteinander mit Minderheitenkulturen“ bringe „keine Gefahr“.

Wie wirklichkeitsnah waren diese Annahmen? Haben sie sich inzwischen doch eher als ein naives Konstrukt erwiesen, das unkritisch auf ethische Potenziale der Menschheit vertraut und nur die Gefahr nicht mehr steuerbarer gesellschaftlicher Konflikte heraufbeschworen hat?

Nun hat sich die eben zitierte Beschreibung einer „multikulturellen Gesellschaft“ fast exakt des Wortlautes unserer Verfassung bedient. Nach Artikel 3, Absatz 3 Grundgesetz darf „niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschaulungen benachteiligt oder bevorzugt werden“. Wie passt das aber zusammen? Bei der einen Aussage konnte man sich fragen, ob sie wirklich schon den Islam im Auge hatte, wie wir ihn heute erleben. Erweisen sich etwa nun die fast wortgleichen Grundrechtsbestimmungen unserer Verfassung als saft- und kraftlose, an der Wirklichkeit vorbeigehende Unverbindlichkeiten, die für uns ohne Bedeutung sind?

### Pluralismus als Produkt der Moderne

Um hier mehr Klarheit zu gewinnen, müssen wir uns nun kurz dem Begriff und der Sache des Pluralismus zuwenden. Wir können sonst weder die Möglichkeiten, die der Staat in seinem Umgang mit dem Islam eröffnen kann, noch die Grenzen bestimmen, die er allen setzen muss, die in ihm leben wollen.

In der gesellschaftlich-politischen Wirklichkeit ist Pluralismus zunächst eine Tatsache. Pluralismus ist aber bei uns zugleich ein grundlegendes Element unserer politischen Ordnung und somit ein Verfassungsprinzip. Das Wort „Pluralismus“ kommt zwar im Grundgesetz nicht vor. Aber von Neutralität, Toleranz und Fairness, von Opposition und der Chance auf Machtwechsel ist dort ausdrücklich auch

nicht die Rede. Pluralismus „ist“ also nicht nur – Pluralismus soll durchaus auch sein. Er ist vielfach sogar von der Verfassung gewollt und im Übrigen eine der Grundvoraussetzungen für Toleranz. In diesem Sinne ist Pluralismus ein Produkt der Moderne. Zu seinen Voraussetzungen gehören die Aufklärung und die von ihr angestoßenen Prozesse der revolutionären Selbstbefreiung der Bürger. Folglich wird die Existenz von vielfältigen und oft widersprüchlichen Interessen in pluralistischen Gesellschaften weder geleugnet noch unterdrückt. Aber es gibt in ihnen für die zu erwartenden Konflikte Regelungsmechanismen, die friedlichen Ausgleich zwischen den Interessen mindestens ermöglichen und meist auch herbeiführen. Die Kernelemente dieser „Verfasstheit“ einer pluralistischen Gesellschaft finden sich in der Verfassung des Staates, in dem und unter der diese Gesellschaft in Frieden zusammenleben will. Mit einer solchen Verfassung verfügen wir über die bisher überzeugendste Antwort auf das Faktum des gesellschaftlichen Pluralismus.

### Unterscheidung von Staat und Gesellschaft

Für unser Problem zeigt sich die Bedeutung des Pluralismus als eines Ordnungsprinzips nun unter anderem darin, dass unsere Verfassung von der Nicht-Identität von Staat und Gesellschaft ausgeht. Unser Staat identifiziert sich deshalb mit keiner Religion. Wo dagegen Staat und Gesellschaft und die Sphären von Staat und Religion im Grunde als identisch angesehen werden, wie das weithin im Denken des Islam und in islamistischen Staaten oft auch in der Praxis der Fall ist, kann es eigentlich weder Pluralismus noch Religionsfreiheit und damit auch keinen modernen Verfassungsstaat geben. Das macht den Kern unseres Problems aus.

Der freiheitlich-demokratische Verfassungsstaat ist nun selbst Ergebnis einer

sich über Jahrhunderte erstreckenden kulturellen Hervorbringung, und er ist damit selbst ein Stück unserer „Kultur“. Dieser moderne Verfassungsstaat stellt für unser Zusammenleben also einen Wert dar. Mit diesem Wert sind andere Wertungen und selbst ganze Wertsysteme durchaus in weitem Umfang vereinbar. Der moderne freiheitlich-demokratische Verfassungsstaat kann also andere Wertsysteme in beträchtlichem Umfang in sich und neben sich tolerieren. Er geht dabei oft bis an die äußerste Grenze. Aber seine Aushöhlung oder Verdrängung durch andere Wertsysteme, die mit dem Anspruch der Höherwertigkeit auftreten, kann und darf er im Interesse seiner Bürger nicht zulassen.

Der moderne Verfassungsstaat ist nicht verstehbar ohne den Blick auf die von griechisch-jüdischer Antike, von christlichem Denken und von der Aufklärung geprägte Geschichte Europas. Er ist also eine westliche, okzidentale Errungenschaft. Seine Grundlagen können durchaus von anderen Kulturregionen unserer Welt übernommen werden, wenn diese das wünschen. Aber sie können nicht zur Disposition stehen.

Damit zeichnet sich ab, dass ein gesichertes friedliches Zusammenleben einer Gesellschaft von Menschen aus unterschiedlichen Kulturregionen eigentlich nur in einem solchen freiheitlich-demokratischen Staat und unter seiner Verfassung möglich erscheint. Zumindest ist es hier eher erreichbar als in anderen politischen Systemen. Wer dieses friedliche Zusammenleben will, muss also auch den freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat wollen. Damit können wir das angemessene Handeln des Staates gegenüber dem Islam in wichtigen Hinsichten nun konkreter bestimmen.

Zunächst stehen die Rechte und Freiheiten dabei im Vordergrund. Unsere Verfassung ermöglicht vom ersten Satz an allen Angehörigen des Islam ein hohes Maß an selbstbestimmter, freier und gesi-

cherter Existenz in unserem Land. Auch für sie gilt, und zwar unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, dass die Würde des Menschen unantastbar und dass alle staatliche Gewalt verpflichtet ist, diese Würde zu achten und zu schützen. Auch die meisten Grundrechte stehen ohne Vorbehalt allen Menschen zu, die sich bei uns aufhalten. Nur wenn eine Grundrechtsbestimmung mit den Worten „Alle Deutschen ...“ oder „Jeder Deutsche ...“ beginnt, können ausländische Muslime aus ihr keine grundrechtlichen Ansprüche ableiten.

### Grundrecht Religionsfreiheit

Unser Staat schätzt die Bedeutung der Religion für die Menschen und ihr Zusammenleben mit gutem Grund hoch ein. Er garantiert deshalb die Grundrechte der individuellen und der kollektiven Religionsfreiheit für alle und im Grundsatz ohne Vorbehalt. Mit der individuellen Religionsfreiheit ist ein allgemeines Menschenrecht zu einem einklagbaren Grundrecht verfestigt. Auf dieses Grundrecht kann sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes jedermann berufen, und es ist mit einem Klagerecht bis nach Karlsruhe bewehrt. Im Vergleich zu vielen anderen Staaten ist in Deutschland so jeder Muslim mit seiner Religion in einer privilegierten Position.

Nach Artikel 4 Grundgesetz schließt die individuelle Religionsfreiheit auch die freie Religionsausübung ein. Hier kann es, wenn es um die Reichweite dieses Grundrechts geht, wegen des hohen Regelungsanspruchs des Korans durchaus zu Konflikten kommen. So will der Koran offenbar das Ehe- und Familienleben der Muslime bis in viele Einzelheiten hinein regeln. Dennoch kann natürlich nicht das gesamte Ehe- und Familienleben der Muslime als „Religionsausübung“ im Sinne des Artikels 4 Grundgesetz verstanden werden.

Die freie Religionsausübung bleibt für alle, nicht nur für die Muslime, durch ein

Mindestmaß an Loyalität, durch das Sittengesetz und durch die Pflicht zur Toleranz rückgebunden. Jede Inanspruchnahme der Freiheit muss die Grundlagen der Ordnung respektieren, der sie sich selbst verdankt. Auch die Religionsausübung kann nicht beliebig gegen das Gebot der „Sozialverträglichkeit“ verstößen. Dies schließt die Duldung glaubensspezifischer Besonderheiten nicht aus, wohl aber jede Art von Aggressivität und Intoleranz.

Das gilt auch für die kollektive Religionsfreiheit. Der Staat gewährleistet den Religionsgemeinschaften bewusst einen möglichst großen Freiraum und unterstützt deren Arbeit, insofern diese auch dem Gemeinwohl dient. Hier nimmt unsere Verfassung in Artikel 140 Grundgesetz, den historischen Gegebenheiten entsprechend, insbesondere von der Existenz von Kirchen Kenntnis. Aber auch jede andere Religionsgesellschaft kann unter bestimmten Bedingungen den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlangen. Was den Islam betrifft, bestanden hier bisher Schwierigkeiten, weil die verschiedenen Verbände, Gruppierungen und Strömungen für den Staat keinen von allen autorisierten Ansprechpartner erkennen ließen. Der verfassungsrechtlich gewährleistete „Grundstatus“ einer Religionsgesellschaft hängt aber keineswegs von der Verleihung der „Körperschaftsqualität“ ab. Nach unserer Verfassung ist die rechtliche Position auch des Islam in der Bundesrepublik insgesamt im Zweifel gesicherter als in den meisten Staaten dieser Welt – während es für andere Religionen in islamisch geprägten Staaten an einer entsprechenden Gegenleistung oft fehlt.

Religionsunterricht ist auch für die islamische Minderheit an öffentlichen Schulen grundsätzlich als ordentliches Lehrfach nach Artikel 7, Absatz 3 Grundgesetz einzurichten. Er ist unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes „in Übereinstim-

mung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ zu erteilen. Damit entsteht eine doppelte Vetofunktion. Ausschließlich die Religionsgemeinschaft verfügt über die „religiöse Substanz der Lehrinhalte“, während dem Staat das Recht und die Pflicht bleiben, über die Übereinstimmung dieses Unterrichts mit den fundamentalen Erziehungszielen der öffentlichen Schule und über die Vereinbarkeit der vermittelten Glaubenssätze mit der Verfassung und ihren Grundwerten zu wachen.

Die praktischen Probleme liegen auf der Hand. Natürlich muss dieser islamische Religionsunterricht auf Deutsch erteilt werden. Aber auch die inhaltliche Problematik bleibt. Die jahrelangen regierungsoffiziellen türkischen Einflussversuche hinterlassen Zweifel. Auch die islamische Gemeinschaft in Deutschland kann sich offenbar nur schwer über Form und Inhalt eines islamischen Religionsunterrichtes einigen. Ein Verzicht des Staates auf seine Aufsichtsrechte würde andererseits mit der Verfassung nicht vereinbar sein.

Ungeachtet dessen muss der Staat aber an der religiös-ethischen Unterweisung der Kinder muslimischer Eltern interessiert bleiben. Ebenso wirkt er auf die Stärkung integrationsbereiter Gruppen und Strömungen innerhalb des islamischen Gesamtspektrums fördernd hin. Seine Grenze findet das aber am Prinzip der Nicht-Identifikation und oft auch am Widerstand islamischer Sprecher, die eine angebliche Verletzung des Autonomierechtes ihrer Religionsgesellschaft beklagen.

## Deutliche Differenzen

Schließlich sind noch einige Punkte anzusprechen, an denen sich noch deutlich Differenzen zwischen den verschiedenen kulturellen Leitvorstellungen festmachen lassen. Diese Differenzen stellen nicht nur für den Staat und seinen Umgang mit dem

Islam offene Aufgaben dar: Die ganze Gesellschaft ist um Dialogbereitschaft und geistige Auseinandersetzung gefragt.

Zunächst: Gläubige Muslime gehen von einer von Allah dem Propheten geoffenbarten göttlichen Ordnung aus. In ihr werden das religiöse und das politisch-weltliche Gemeinwesen als Einheit und als identisch verstanden. In diesem Sinne prägt eine über Jahrhunderte hinweg umstrittene Ethik das Denken in allen seinen Dimensionen und regelt das individuelle Verhalten vielfach bis in seine letzten Verzweigungen. Der göttliche Wille ist Gesetz und zu erfüllen; für den Gedanken der menschlichen Autonomie ist im Grunde kaum Platz. Das, was wir unter Aufklärung verstehen und als ein Kennzeichen der Moderne akzeptieren, hat den islamischen Kulturkreis bisher kaum erreicht, oder es wird ganz überwiegend nicht akzeptiert. Aus der Nicht-Unterscheidung von religiöser und säkularer Sphäre folgt eine unterschiedliche und für uns inakzeptable Auffassung von Religionsfreiheit. Im klassischen Islam erfahren die Mitglieder der sogenannten „Buchreligionen“ Duldung; dennoch genießen weder Christen noch Juden in islamisch geprägten Ländern wirkliche Religionsfreiheit, wie sie bei uns selbstverständlich ist.

Allgemein diskutiert sind die Probleme, die sich aus den höchst unterschiedlichen Vorstellungen über die Gleichberechtigung der Geschlechter ergeben. Bekleidungsvorschriften für Frauen, Beschränkung ihres selbstständigen Auftretens in der Öffentlichkeit, eherechtliche Ungleichheiten, unterschiedliche Scheidungsfolgen – das alles ist in erster Linie eher mittelalterlich anmutenden Traditionsvorstellungen zuzurechnen. Hinter manchem mag auch ein religiös-ethischer Impetus gestanden haben. Aber bei Zwangsverheiratungen und Ehrenmorden muss die Bereitschaft zu politischer und gesellschaftlicher Toleranz definitiv an ihr Ende kommen.

Wichtig sind natürlich auch die anderen Rechte aus dem großen Gleichheitsartikel unserer Verfassung. Die konkreten Grenzen der Schutzzonen enden aber unter anderem jedenfalls an der Grenzlinie, an der die Äußerung politischer Ausschauungen zum aktiven Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung auffordert. Die Meinungs- und Pressefreiheit und auch die Freiheit der Kunst sind in unserer Demokratie unverzichtbar. Das aber scheint für viele Muslime nicht nachvollziehbar. Freilich benennt Artikel 5 Grundgesetz selbst schon für die Ausübung dieser Rechte auch Grenzen. Die Achtung vor der Würde des anderen und das Toleranzgebot machen ohnehin jede absichtliche Beleidigung religiöser Symbole unerlaubt. Andererseits können gewalttätige Gegen-Aktionen gegen Menschen oder Sachen durch nichts gerechtfertigt werden. Der freiheitliche Rechtsstaat ist nicht bereit, sie in seinem Bereich zu dulden. Fachleute verweisen auf eine Tendenz im Islam, Defizite in der Verwirklichung der Menschenrechte vor allem bei der Benachteiligung ganzer Kollektive zu sehen. Der individuelle Fall bleibt dagegen eher vernachlässigt. Das kann freilich manche für uns inakzeptable Strafvorschriften der Scharia nicht erklären. Der universalen Verwirklichung der Menschenrechte stehen also auch religiöse Unterschiede im Wege. Die Suche nach Möglichkeiten der Konvergenz zum westlichen Menschenrechts-

verständnis hat für ihre Protagonisten vielfach beträchtliche Risiken zur Folge.

Die allermeisten der in Deutschland lebenden Muslime nehmen den Schutz, den ihnen die demokratische Staatsform gewährt, dankbar in Anspruch. Dass das Prinzip der Volkssouveränität mit den klassischen Strukturen des islamischen Denkens nicht leicht in Einklang zu bringen ist, ist aber kaum zu übersehen. Was westlich-okzidental Ursprungs oder dessen auch nur verdächtig ist, begegnet im Islam in aller Regel einem großen Misstrauen.

Es gibt schließlich einen Zusammenhang zwischen den Werten der Freiheit und der Sicherheit. Die Freiheit ist für uns ein hohes Gut. Wer hier mit uns friedlich zusammenleben will und bereit ist, die verfassungsmäßige Ordnung unseres Landes zu achten, soll uns willkommen sein und gern die Freiheiten genießen, die wir auch selber in Anspruch nehmen. Der Wert, den wir der Sicherheit dieser Ordnung beimessen, lässt uns aber auf einem bestimmten Minimum an Integrationsbereitschaft und vor allem darauf bestehen, dass jene verfassungsmäßige Ordnung auch geachtet und eingehalten wird. Toleranz hat im freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat fast immer noch unausgenutzte Spielräume. Dass Intoleranz keine Chance haben darf, toleriert zu werden, muss aber auch in der Zukunft zu den unverzichtbaren Inhalten des gesellschaftlichen und politischen Konsenses gehören.

### Der Islam macht Politik

„Aber Ralph Giordano hat Recht. Der Islam ist und macht Politik. Die Kopftücher, die die Gesichter der Frauen einschnüren, und die farblosen Mäntel, die die Körper der Frauen verbergen sollen, sind das modisch unvorteilhafteste, was Schneider je zusammengenäht haben, nur noch übertroffen vom schwarzen Zelt, dem Tschador. Es macht die Frauen zu einem entpersönlichtem Nichts. Als Muslimin ver wahre ich mich dagegen, dass diese Frauen solch eine Verkleidung im Namen des Islam tragen. Es gibt keine religiösen, sondern nur politische Begründungen.“

Necla Kelek am 5. Juni 2007 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung